

## **2. Satzung zur Änderung der Plakatierungssatzung**

vom .....

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Plakatierungssatzung**

Die Plakatierungssatzung vom 7. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. Juni 2015), die zuletzt durch Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Stadtgebiet fest installierten und die mobilen städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Veranstalter sind Nutzungsberechtigte der Plakatträger nach Teil 1, die ihnen als feststehende Netze zur Verfügung stehen. Jedes Stadtnetz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilte Plakatträger. Es gibt insgesamt 80 Netze.

(5) Stadtteilvereine, im jeweiligen Stadtteil ansässige Vereine und andere Organisationen sowie Ortsgruppen der Parteien sind Nutzungsberechtigte der mobilen Plakatträger nach Teil 2, die ihnen als feste Pakete zur Verfügung stehen. In jedem Stadtteil gibt es zwei Pakete. Jedes Paket besteht aus jeweils der Hälfte der im Stadtteil vorhandenen Standorte. Die Anzahl der Standorte verteilt sich auf die einzelnen Stadtteile wie folgt:

1. 30 Standorte: Handschuhsheim, Kirchheim und Rohrbach.
2. 20 Standorte: Altstadt, Neuenheim, Weststadt und Wieblingen.
3. 16 Standorte: Bahnstadt, Bergheim, Boxberg, Emmertsgrund, Pfaffengrund, Schlierbach, Südstadt und Ziegelhausen.

Die mobilen Plakatträger umfassen jeweils zwei Plakate in der Größe DIN A2.

(6) Für dieselbe Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe wird nur eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt, entweder für ein Netz oder für ein Paket.“

2. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Teil 1: Veranstaltungswerbung in den stadtweiten Netzen“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nutzungserlaubnis“ die Wörter „für Netze“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 5 Abs. 2“ durch die Angabe „gemäß § 1 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „E-Mail“ durch das Wort „Online-Verfahren“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Größe DIN A 1“ durch die Wörter „in der Größe DIN A1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Bürgeramt der Stadt abgestellt.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verteilt, wobei abweichend von § 1 Absatz 6 bis zu zwei zusätzliche Netze pro Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe erteilbar sind.“
7. Nach § 6 wird folgender Teil 2 eingefügt:  
„Teil 2: Veranstaltungswerbung in den Stadtteilen

## **§ 7**

### **Erteilung der Nutzungserlaubnis für Pakete**

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst nur ein Paket gemäß § 1 Absatz 5.

- (3) Bei der Erteilung der Nutzungserlaubnis geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Abschlusses der Online-Buchung abgestellt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Nutzungsberechtigten, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **§ 8**

### **Antragsvoraussetzungen**

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger kann nur per Online-Verfahren beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

## **§ 9**

### **Zulässige Werbeplakate**

- (1) Die mobilen Plakatträger können genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die nur in einem Stadtteil in Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören zu einem der folgenden Bereiche:
  1. Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege und Förderung des Einzelhandelsstandortes, wenn jeweils ein Stadtteilbezug vorliegt.
  2. Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wenn sie jeweils in einem Stadtteil stattfinden.

Nicht dazugehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

## **§ 10 Umfang der Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Die mobilen Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten in der Größe DIN A2 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
  - (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Pakete zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner mobiler Plakatträger, ist nicht möglich.
  - (3) Die Nutzungsberechtigten bauen die mobilen Plakatträger an den vorgegebenen Standorten selbst auf. An jedem Standort darf nur ein mobiler Plakatträger aufgestellt werden.
  - (4) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der letzten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen.“
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.
9. Nach Teil 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz oder das Paket bereits an Dritte vergeben ist oder entgegen § 1 Absatz 6 für dieselbe Veranstaltung bereits eine andere Nutzungserlaubnis nach dieser Satzung beantragt oder gewährt wurde.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 13 Absatz 2)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:

1. zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4 oder § 9),
2. unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 4),
3. Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis oder
4. Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.“

13. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „für“ gestrichen.
14. Der Anlage zur Plakatierungssatzung (Plakatstandortverzeichnis) wird die aus dem Anhang ersichtliche Nummer 4 angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am am 1. April 2018 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister